

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 118/2011/AMT/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 02.11.2011
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	14.11.2011	nicht öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	22.11.2011	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.10.2011 im Verwaltungshaushalt auf 15.978,49 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, / Der Amtsausschuss beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 15.978,49 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.10.2011)

Haushaltsüberschreitungen des Amtes Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 31.10.2011 Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis	Fahrzeughaltung / Dienstreisen	13.000,00	14.628,09	1.628,09	0,00	1.628,09	gestiegene Kraftstoffpreise; Erhöhung Umlage Kommunaler Schadensausgleich S.-H.
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	500,00	2.848,15	2.348,15	0,00	2.348,15	Widerspruchverfahren gegen die Erhöhung der Kreisumlage
42000.791000	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	20.000,00	32.002,25	12.002,25	0,00	12.002,25	Unterbringungskosten für zugewiesene Asylbewerber in auswärtigen Unterkünften; Herrichtung von Unterkünften
	Summe	33.500,00	49.478,49	15.978,49	0,00	15.978,49	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>15.978,49</u>	
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor!						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 119/2011/AMT/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 02.11.2011
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	14.11.2011	nicht öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	22.11.2011	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im I. Halbjahr 2011

Sachverhalt:

Der Amtsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, den Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2011 belaufen sich auf 2.437,19 €

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Mehreinnahmen und Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Amtsvorstehers nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2011

Information des Amtsvorstehers
für das I. Halbjahr 2011 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, den Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.10.2011						
02000.530020	Miete für die Telefonanlage	8.700,00	8.724,90	24,90	0,00	24,90	Anpassung der Miete für die Telefonanlage
02000.661000	Mitgliedsbeiträge	7.500,00	8.343,85	843,85	0,00	843,85	Anpassung der Mitgliedsbeiträge des Schl.-Holst. Gemeindetages sowie des kommunalen Arbeitgeberverbandes und des Landesverbandes der Standesbeamten S.-H.
06000.655000	Geschäftsausgaben für Bezügekasse/VAK	27.500,00	28.318,44	818,44	0,00	818,44	Einrichtung einer Schnittstelle für elektronische Datenübermittlung sowie gestiegene Zahlfälle
11300.570000	Obdachlosenunterbringung Kosten für Wiedereinweisung	0,00	750,00	750,00	0,00	750,00	Kostenübernahme für die Unterbringung eines Obdachlosen; Teilkostenerstattung durch die ARGE
	Gesamt	43.700,00	46.137,19	2.437,19	0,00	2.437,19	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						2.437,19	

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 116/2011/AMT/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 03.08.2011
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Amtsausschuss Moorrege	22.11.2011	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zum stellvertretenden Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege II

Sachverhalt:

Herr Gerhard Cordts aus Heist ist seit dem 09.02.2007 stellvertretender Schiedsmann. Seine Amtszeit läuft am 09.02.2012 ab, so dass eine Wiederwahl durch den Amtsausschuss notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zwei betroffenen Gemeinden Moorrege und Heist haben bereits in den Gemeindevertretungen positiv abgestimmt. Herr Cordts ist bereit, für weitere 5 Jahre als Schiedsmann tätig zu sein. Nach Rücksprache mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner muss hier keine Neuwahl stattfinden. Es genügt eine Wiederwahl.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, Herrn Gerhard Cordts aus Heist, Buchenweg 2, erneut zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege II zu wählen.

Rißler

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 117/2011/AMT/BV

Fachteam:	Leitungsteam	Datum:	04.08.2011
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	14.11.2011	nicht öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	22.11.2011	öffentlich

Beitritt zu dem gemeinsamen Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR

Sachverhalt:

Derzeitig ist den Kommunen eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit mit Dataport nicht möglich. Die Kommunen Schleswig-Holsteins sind an Dataport lediglich wirtschaftlich am Anteil des Landes aufgrund einer Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände mit dem Finanzministerium beteiligt.

Durch Gründung des ITVSH wird ein Weg eröffnet, mit dem Kommunen an der Trägerschaft Dataports beteiligt werden. Das Land Schleswig-Holstein wird dafür dem ITVSH den jetzigen „kommunalen Anteil“ am Stammkapital von Dataport übertragen. Mit der Trägerschaft übernimmt der ITVSH 2 Sitze im Verwaltungsrat Dataports und bestimmt so die strategische Steuerung von Dataport mit.

Die beitretenden Kommunen beteiligen sich über eine Einlage am Stammkapital des ITVSH und somit mittelbar an Dataport.

Durch die Mitgliedschaft im ITVSH können alle Mitglieder Dataport als so genanntes Inhouse-Geschäft ohne Ausschreibung mit IT-Leistungen beauftragen. Für IT-Leistungen entfällt somit die Notwendigkeit, langwierige und komplizierte Vergaben selbst durchzuführen. In den Fällen, in denen Dataport ein Vergabeverfahren durchführt, trägt Dataport das Risiko.

Die Mitgliedschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen Dataports. Jede Kommune kann im Einzelfall entscheiden, ob und welche Dataport-Leistungen in Anspruch genommen werden sollen.

Darüber hinaus können die Mitglieder des ITVSH von den günstigen Beschaffungskonditionen bei Dataport profitieren.

Finanzierung:

Das Amt Moorrege beteiligt sich mit einer Stammeinlage in Höhe von 500,-- € am ITVSH.

Laufende Kosten entstehen nicht.

Mit der Übertragung des Anteils am Stammkapital von Dataport auf den ITVSH, den das Land bislang als Treuhänder für die Kommunen hält, erfolgt auch eine teilweise Übertragung der Trägerschaft an Dataport. Die dadurch eintretende Trägerhaftung des ITVSH soll durch eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 10 Millionen Euro durch das Land begrenzt werden, welche derzeit in einem „letter of intent“ zwischen dem ITVSH, den KLV und dem Land Schleswig-Holstein vereinbart werden soll. Dieser „letter of intent“ ist für das Land rechtlich nicht bindend; die Rechtsverbindlichkeit der Haftungsfreistellung kann erst im Zuge des nächsten Haushaltsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. Nach erfolgter Haftungsübernahme durch das Land verbleibt beim ITVSH und damit bei den Trägern des ITVSH ein Haftungsrisiko aus der Trägerschaft an Dataport, welches jedoch erst ab Verbindlichkeiten von Dataport in Höhe von 101,5 Millionen Euro greift.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, der Amtsausschuss beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH) mit Sitz in Kiel in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Das Gremium entsendet Herrn **Rainer Jürgensen** in den Verwaltungsrat des ITVSH. Er übt im Verwaltungsrat das Stimmrecht für das Amt aus. Als Vertreter wird Herr **Clemens Michalski** benannt.

Rißler

Anlagen:

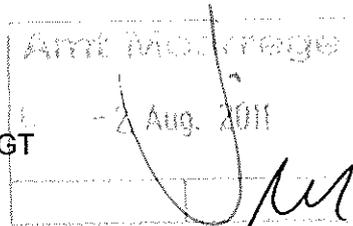
- Vertrag über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ITVSH
- Entwurf einer Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen ITVSH

- „IT-Verbund Schleswig-Holstein“



S.-H. Gemeindetag • Reventloullee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT



24 105 Kiel, 02.08.2011

Reventloullee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 10.76.30 NI/Pf
Zuständig: Herr Nielsen
Telefon/Durchwahl: 67

SHGT - info - intern Nr. 105/11

Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens

In der Anlage übersenden wir ein Schreiben der Kommunalen Landesverbände und Dataport mit Informationen zur geplanten Gründung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR (ITVSH). Durch die Mitgliedschaft beim ITVSH wird den beitretenden Kommunen die Möglichkeit eröffnet, künftig Dataport im Zuge eines sog. Inhouse-Geschäfts ohne Ausschreibung mit IT-Leistungen zu beauftragen. Für IT-Leistungen entfällt somit die Notwendigkeit, langwierige und komplizierte Vergaben selbst durchzuführen.

Die Gründungsveranstaltung soll am 28. Oktober 2011 in Kiel stattfinden. Voraussetzung für den Beitritt zum IT-Verbund Schleswig-Holstein ist ein entsprechender Gremienbeschluss. Die Kommunen, die den IT-Verbund Schleswig-Holstein gründen wollen, werden gebeten, bis zum 04. Oktober 2011 eine Kopie ihres Gremienbeschlusses an die Landesgeschäftsstelle des SHGT zu schicken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben und den Anlagen.

- Ende info - intern Nr. 105/11 -

Anlagen



Dataport · Altenholzer Straße 10 · 14 · 24161 Altenholz

Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.01.2011 fand in Kiel die Auftaktveranstaltung zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens statt. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunalverwaltungen haben ihr Interesse an der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens bekundet. Für das entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns auch auf diesem Wege noch einmal herzlich bedanken.

Im Rahmen der Veranstaltung hatten wir angekündigt, dass wir noch im April die formale Gründungsveranstaltung planen. Wir waren im Januar davon ausgegangen, dass die Endabstimmung mit der Landesregierung nur noch kurze Zeit in Anspruch nehmen würde.

Leider hat sich diese Einschätzung als falsch herausgestellt. Insbesondere in den Punkten der Gremienbesetzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und zur Haftung sind in der Abstimmung Fragen aufgetaucht, deren Klärung zwingend erforderlich war. Alle Beteiligten haben mit hohem Engagement und zielorientiert an der Lösung der letzten Fragen gearbeitet. Ziel war es, das gemeinsame Kommunalunternehmen zu ermöglichen und es rechtlich auf ein gesichertes Fundament zu stellen.

Die offenen Punkte sind zwischenzeitlich einvernehmlich zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung abgearbeitet worden. Wir bedanken uns für Ihre Geduld und Ihr Verständnis.

...

Städteverband
Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Dataport
Tel. : 0431/3295-0
eMail : info@dataport.de
<http://www.dataport.de>



Nunmehr sind alle Voraussetzungen zur Gründung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR, kurz ITVSH, gegeben.

Allen interessierten Kommunen in Schleswig-Holstein eröffnet sich die Mitgliedschaft schon zur Gründung. Ein späterer Beitritt ist selbstverständlich ebenfalls möglich.

Gern möchten wir Sie einladen, dem IT-Verbund Schleswig-Holstein beizutreten.

Die Gründungsveranstaltung soll am 28.10.2011 in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr in Kiel stattfinden. Veranstaltungsort, Ablauf und nähere Informationen erhalten die Gründungsmitglieder spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung.

Voraussetzung für den Beitritt zum IT-Verbund Schleswig-Holstein ist ein entsprechender Gremienbeschluss. Die dafür notwendigen Unterlagen fügen wir Ihnen in der Anlage bei:

- Entwurf einer Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig Holstein AöR“
- Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. §19c GkZ zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig Holstein AöR“
- Entwurf einer Beschlussvorlage für den Beitritt zum dem gemeinsamen Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig Holstein AöR“
- Erläuterung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig Holstein AöR“.

Die Unterlagen sind zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium abgestimmt.

Wir bitten die Kommunen, die den IT-Verbund Schleswig-Holstein gründen wollen, bis 04.10.2011 eine Kopie ihres Gremienbeschlusses an die

**Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel**

zu schicken und die Verwaltungsratsmitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen, damit die endgültigen Satzungs- und Vertragsdokumente gefertigt werden können.

Über zahlreiche Gründungsmitglieder und den damit verbundenen Schwung für den IT-Verbund Schleswig-Holstein würden wir uns sehr freuen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Kommunalen Landesverbänden gern zur Verfügung.

...



Darüber hinaus beantwortet Ihnen

Uwe Störmer
uwe.stoermer@dataport.de,
Telefon: 0431 / 3295-6768
Fax: 040 / 427942768

gern alle Fragen rund um den IT-Verbund Schleswig-Holstein und die Gründungsveranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Städteverband
Schleswig-Holstein

Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

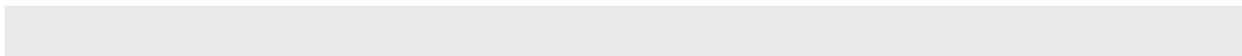
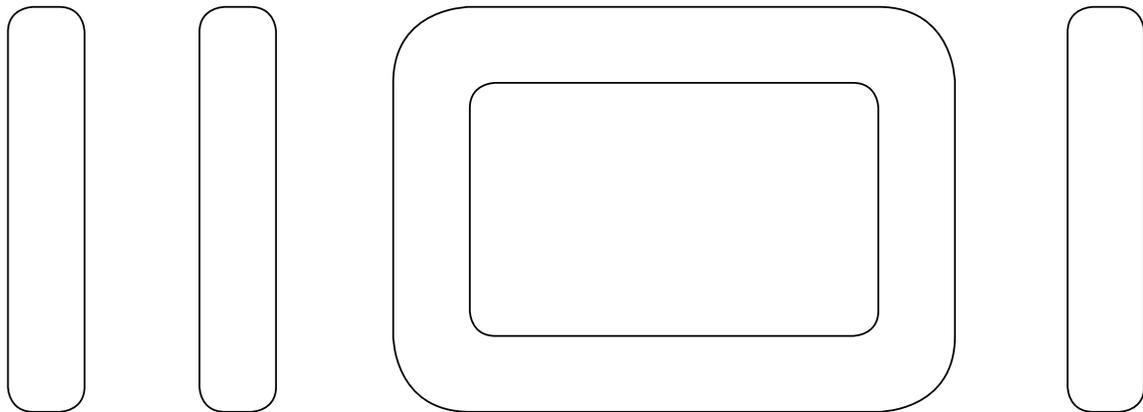
Jörg Bülow
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Dataport

Dr. Johann Bizer
Vorstand

Entwurf- Stand 25.07.2011

**Gemeinsames Kommunalunternehmen
IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR**



Ausgangssituation

Die Kommunen in Schleswig-Holstein stehen vor großen Herausforderungen. Knappe Kassen und hohe Schulden zwingen zu einschneidenden Maßnahmen.

Gebührenerhöhungen zur Steigerung der Einnahmen können einen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte beitragen, werden jedoch bei weitem nicht ausreichen, die strukturellen Finanzprobleme zu beseitigen.

Die Kommunen müssen also auch auf der Ausgabenseite unpopuläre Maßnahmen ergreifen. Da die Personalkosten einen hohen Anteil an den kommunalen Budgets ausmachen, liegt hier ein besonderes Augenmerk. Die Kommunen stehen hier jedoch vor der Herausforderung, dass beim überwiegenden Teil ihrer Aufgaben das OB der Erledigung für sie nicht zur Disposition steht. Dieses ist durch Landes-, Bundes-, und EU-Recht vorgegeben. Weder eine deutliche Aufgabenreduzierung noch eine umfassende Verwaltungsvereinfachung zeichnen sich ab.

Die Kommunen können lediglich auf das WIE der Aufgabenerledigung Einfluss nehmen. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass kommunale Kooperationen zu deutlichen Einsparungen führen.

Darüber hinaus wird es für Kommunen auf Grund des demografischen Wandels zunehmend problematisch, das erforderliche Fachpersonal für die Aufgabenerledigung zu bekommen. Dies gilt auch für qualifiziertes IT-Personal. Somit wird es immer schwieriger, die stark ansteigende Komplexität und die Abhängigkeit von der IT im Griff zu behalten.

Die Kommunen stehen also zukünftig vor der Herausforderung,

- zunehmende und komplexere Aufgaben
- mit weniger Personal

erledigen zu müssen

Die Probleme sind vielschichtig und es gibt keine einfachen Lösungen. Zwei Faktoren werden vor diesem Hintergrund zukünftig eine Schlüsselrolle einnehmen

- Kosten senken durch IT („Sparen durch IT“)
- Kosten senken durch verwaltungsübergreifende Kooperationen

Kosten senken durch IT

Die Bedeutung der IT in den Kommunen nimmt stetig zu. Es gibt kaum noch Arbeitsplätze, die nicht mit PCs ausgestattet sind. Der Zugriff auf das Internet ist für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Aufgabenerledigung selbstverständlich geworden. Für die meisten Aufgaben existieren elektronische Fachverfahren, die aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken sind. Ein Ausfall der IT führt nicht selten zur Arbeitsunfähigkeit der Verwaltung und somit zu Wartezeiten oder Ausfällen in den Publikumsbereichen. Nichts geht also mehr ohne IT.

Aber trotz IT-Einsatz und einigen Jahren E-Government liegt die Umsetzung der Vision vom papierarmen Büro oder vom virtuellen Rathaus noch in der Zukunft. Medienbrüche und Insellösungen sind noch die Realität. Verwaltungsübergreifende elektronische Vorgänge sind noch die Ausnahmen.

Es besteht also in Verwaltungen noch ein großes Potenzial beim (verwaltungsübergreifenden) IT-Einsatz. Die Erfahrungen beim Einsatz der Clearingstelle belegen diese These.

Durch den noch konsequenteren Einsatz von IT lassen sich Verwaltungsprozesse noch effizienter gestalten und somit Prozesskosten und Personalkosten nachhaltig senken.

Der IT-Einsatz ist in diesem Zusammenhang kein Selbstzweck. Der Einsatz selbst muss wirtschaftlich sein.

Es kommt also darauf an, die IT richtig einzusetzen und wirtschaftlich zu betreiben.

Kosten senken durch Kooperationen

Durch Kooperationen können Kommunen Fachkräfte und Ressourcen gemeinsam nutzen, die sie allein nicht oder nicht im erforderlichen Umfang finanzieren können.

Kooperationen ermöglichen die Beibehaltung kommunaler Vielfalt und dezentraler Vor-Ort-Strukturen bei gleichzeitiger Nutzung gemeinsamer (z.T. auch zentraler) Angebote.

Kooperationen ermöglichen Kommunen eine leistungsfähige und wirtschaftliche Erledigung ihrer Aufgaben unter Wahrung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung.

Kooperationen auf dem Gebiet der IT sind im besonderen Maße geeignet, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Die kooperative Nutzung und Professionalisierung des IT-Betriebs kann dazu beitragen,

- Kosten zu reduzieren
- Verwaltungsabläufe zu beschleunigen und effektiver zu gestalten
- und IT-Komplexität beherrschbar zu machen

Rolle von Dataport

Dataport als gemeinsamer Dienstleister für Land und Kommunen in Schleswig-Holstein kann einen wertvollen Beitrag zur Erzielung von Kooperationsrenditen erbringen:

- Bündelungs- und Skaleneffekte für wirtschaftliche IT-Beschaffungen
- Kompetenz in der Gewährleistungen eines sicheren und verfügbaren IT-Betriebs
- Entsprechend der Kundenanforderungen abgestufte Betreuungs- und Betriebskonzepte
 - von - der kompletten Übernahme des IT-Betriebs
 - über – den zentralen Betrieb von einzelnen Lösungen oder zentrale Betreuung dezentraler Systeme
 - bis – zur Unterstützung von lokalen Infrastrukturen bei den Kunden

- Eigene Erfahrungen aus Zusammenlegungen und Konsolidierungen von Rechenzentren
- Erfahrungen im Bereich der Beratung von Kommunen bei IT-Konsolidierungen
- Bereitstellung landesweiter, gemeinsamer E-Government-Infrastrukturen für die landesweite, z.T. bundesweite, Zusammenarbeit (z.B. Spiegel-Datenbank, eGewerbe, Clearingstelle, Landesnetz,...)

Zukünftige Zusammenarbeit der Kommunen mit Dataport

Derzeitig ist den Kommunen ist eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit mit Dataport nicht möglich. Die Kommunen Schleswig-Holstein sind an Dataport lediglich wirtschaftlich am Anteil des Landes aufgrund einer Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände mit dem Finanzministerium beteiligt.

Es ist jedoch der Wunsch der Trägerländer, den Kommunen die direkte Zusammenarbeit mit Dataport zu ermöglichen. Deswegen ist mit der letzten Änderung des Dataport-Staatsvertrags die Möglichkeit geregelt worden, dass z.B. die Kommunen Träger von Dataport werden können. Dieses könnte über ein gemeinsames Kommunalunternehmen nach §§ 19 b – d GkZ erfolgen. Die EU-Kommission hat grundsätzlich das Vorliegen der Inhouse-Voraussetzungen für die Träger Dataports bestätigt.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird durch Kommunen im Wege eines freiwilligen Beitritts durch Vertrag gegründet. Die beitretenden Kommunen beteiligen sich über eine Einlage am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Das gemeinsame Kommunalunternehmen tritt Dataport als Träger bei. Das Land Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände haben die dafür erforderliche Übertragung des jetzigen „kommunalen Anteil“ am Stammkapital von Dataport auf das gemeinsame Kommunalunternehmen vorbereitet. Mit der Trägerschaft kann das gemeinsame Kommunalunternehmen die strategische Steuerung von Dataport über den Verwaltungsrat gemäß dem Anteil am Stammkapital mitbestimmen. Daher können alle Mitglieder des gemeinsamen Kommunalunternehmens Dataport im Zuge eines so genannten Inhouse-Geschäfts ohne Ausschreibung mit IT-Leistungen beauftragen. Für IT-Leistungen entfällt somit die Notwendigkeit, langwierige und komplizierte Vergaben selbst durchzuführen. In den Fällen, in denen Dataport ein Vergabeverfahren durchführt, trägt Dataport das Risiko.

Die Mitgliedschaft im gemeinsamen Kommunalunternehmen verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen Dataports. Jede Kommune kann im Einzelfall entscheiden, ob und welche Dataport-Leistungen in Anspruch genommen werden sollen.

Vorteile einer Mitgliedschaft im gemeinsamen Kommunalunternehmen

- Inhouse-Geschäfte
Alle Leistungen Dataports können durch die Mitglieder des gemeinsamen Kommunalunternehmens als Inhouse-Geschäft in Anspruch genommen werden. Langwierige, komplizierte und aufwändige Vergabeverfahren sind für diese Leistungen nicht erforderlich.

- **Günstige Beschaffung**
Durch die Bündelung von Beschaffungen ist es Dataport möglich, günstige Rahmen- und Lieferverträge auszuhandeln (Gesetz der großen Zahl). Daher können IT-Beschaffungen über Dataport zu besonders günstigen Konditionen erfolgen.
- **Strategische Steuerung Dataport**
Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat Sitz und Stimme im Dataport-Verwaltungsrat und wirkt so an der strategischen Steuerung Dataports mit.
- **Freiwilligkeit**
Mitgliedschaft und Inanspruchnahme von Dataportleistungen sind freiwillig.



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

ZUR VORLAGE

TOP AFA +

AMTSAUSSCHUSS

NEHMEN!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 329
Meine Nachricht vom: /

Ronald Benter
ronald.benter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2732
Telefax: 0431 988-614-2732

13. Oktober 2011

Gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilungshinweise für die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ und dessen Beteiligung an Dataport

Die schleswig-holsteinischen Kommunen müssen bei der Beauftragung Dataports zur Deckung ihres Beschaffungsbedarfs das geltende Vergaberecht beachten. Dies bedeutet, dass sie Dienstleistungs- und Lieferaufträge ab einem Auftragswert von 193.000 € grundsätzlich europaweit ausschreiben müssen. Im Bereich unterhalb dieser Grenze sind öffentliche Auftraggeber, und damit auch die schleswig-holsteinischen Kommunen, nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) verpflichtet, bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden, sobald die dortigen Wertgrenzen (s. § 2 SHVgVO) überschritten sind. Zwar wurden im Zuge des Konjunkturprogramms II die Wertgrenzen angehoben (s. § 8 a SHVgVO), allerdings gilt dies nur bis zum 31. Dezember 2011. Danach kommen wieder die sehr viel niedrigeren Wertgrenzen des § 2 SHVgVO zur Anwendung. Die Durchführung von Vergabeverfahren bedeutet für die Kommunen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Daher soll den schleswig-holsteinischen Kommunen ermöglicht werden, ihren Beschaffungsbedarf bei Dataport im Wege des sog. In-House-Geschäftes, d. h. ohne Bindung an das Vergaberecht, decken zu können. Zu diesem Zweck ist die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gem. § 19 b des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ (ITVSH) geplant, welches Träger von Dataport werden soll. Anschließend wird das Land Schleswig-Holstein einen Teil seines Anteils am Stammkapital von Dataport und damit teilweise die Trägerschaft an Dataport auf die ITVSH übertragen. Bei dem zu übertragenden Anteil am Stammkapital Dataports handelt es sich um einen Anteil, den das Land nach der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den KLV über die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände an Dataport (Neufassung 2010) vom 01.01.2010 als Treuhänder für die Kommunen hält.

Mit der Übertragung der Trägerschaft tritt das gemeinsame Kommunalunternehmen in die Haftung der Träger von Dataport gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 Dataport-Staatsvertrag im Ver-

hältnis seines Anteils am Stammkapital von Dataport ein. Ein gemeinsames Kommunalunternehmen darf gemäß § 19 c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nur errichtet bzw. einem solchen darf nur beigetreten werden, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände und zu dem voraussichtlichen Bedarf steht. Daher wird angestrebt, die Trägerhaftung des ITVSH durch eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 10 Millionen Euro durch das Land zu begrenzen. Die Einwerbung der hierfür gemäß Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung im Rahmen des nächsten Haushaltsgesetzes soll den KLV und der ITVSH mittels eines „letter of intent“ in Aussicht gestellt werden. Da für Schulden von Dataport als Haftungsmasse zunächst das Stammkapital Dataports zur Verfügung stünde, käme eine Haftung der an der ITVSH beteiligten Kommunen aus der Gewährträgerhaftung für Dataport erst dann in Betracht, wenn Dataport Gesamtverbindlichkeiten von mehr als 43,5 Mio. € aufwiese. Als vorrangig haftendes Kapital stünden in diesem Fall zunächst die 10 Mio. € aus der vom Land Schleswig-Holstein zu übernehmenden Gewährleistung zur Verfügung. Ein Haftungsrisiko der an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Kommunen entstünde mithin erst, wenn Dataport einen Gesamtschuldenstand in Höhe von 101,5 Mio. € hätte. Im Übrigen erscheint eine Inanspruchnahme als eine rein theoretische Annahme. Dataport wird nicht im Wettbewerb tätig. Verluste können über die Entgelte für die Dienstleistungen von Dataport vermieden werden. Hierüber entscheidet der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstaltsträger zusammengesetzte Verwaltungsrat. Die Anstaltsträger haben somit die Möglichkeit, eine Anhäufung von Verlusten bei Dataport zu vermeiden.

Die Satzung des ITVSH, der entsprechende öffentlich-rechtliche Vertrag und der Gremienvorlageentwurf (alle Stand 25. Juli 2011) wurden vorab mit dem Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit erörtert und durch das Innenministerium geprüft. Bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an ITVSH ist festzuhalten, dass bei den hier vorliegenden Unterlagen keine rechtlichen Bedenken bezüglich des Nachweises der gemeindewirtschaftsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Sicht des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde bestehen.

Des Weiteren wurde das Modell der Beteiligung der schleswig-holsteinischen Kommunen über ein gemeinsames Kommunalunternehmen an Dataport im Hinblick auf die Einhaltung der Voraussetzungen für ein sog. In-house-Geschäft überprüft. Kommunen, die über das gemeinsame Kommunalunternehmen Träger von Dataport sind können im Wege einer In-House-Beschaffung unter Beachtung der insoweit einschlägigen Regeln Leistungen von Dataport ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beziehen.



Ronald Benter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 19c GkZ zur Gründung des gemeinsamen
Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“**

1. Das Amt Siek
Hauptstraße 49, 22962 Siek - vertreten durch Herrn Ortwin Jahnke
2. die Gemeinde Grömitz
Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz - vertreten durch Herrn Mark Burmeister
3. das Amt Viöl
Westerende 41, 25884 Viöl - vertreten durch Herrn Hans-Otto Schimmer
4. das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt - vertreten durch Herrn Volker Lorenzen
5. die Stadt Norderstedt
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt - vertreten durch Herrn Hans-Joachim Grote
6. das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Kirchspielsweg 6, 25746 Heide - vertreten durch Herrn Peter Schoof
7. das Amt Boostedt-Rickling
Twiete 9, 24598 Boostedt - vertreten durch Herrn Wilhelm Möllhoff
8. die Gemeinde Trittau
Europaplatz 5, 22946 Trittau- vertreten durch Herrn Jens Borchers
9. die Gemeinde Barsbüttel
Stiefenhoferplatz 1, 22885 Barsbüttel - vertreten durch Herrn Thomas Schreitmüller
10. das Amt Mittelangeln
Bahnhofstraße 1, 24896 Satrup - vertreten durch Herrn Ingo Bork
11. das Amt Südtondern
Marktstraße 12, 25899 Niebüll - vertreten durch Herrn Otto Wilke
12. das Amt Oeversee
Tornschauser Straße 3-5, 24963 Tarp - vertreten durch Herrn Stefan Ploog
13. die Stadt Oldenburg in Holstein
Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein - vertreten durch Herrn Martin Voigt
14. das Amt Föhr-Amrun
Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr - vertreten durch Frau Renate Gehrman
15. das Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19, 25866 Mildestedt - vertreten durch Herrn Claus Röhe
16. die Gemeinde Flintbek
Heitmannskamp 2, 24220 Flintbek – vertreten durch Herrn Horst-Dieter Lorenzen
17. die Hansestadt Lübeck
Breite Straße 62, 23539 Lübeck – vertreten durch Herrn Henning Junge
18. der Kreis Segeberg
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg – vertreten durch Frau Jutta Hartweg
19. die Stadt Schenefeld,
Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld – vertreten durch Frau Christiane Küchenhof
20. die Stadt Wedel
Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel – vertreten durch Herrn Niels Schmidt

21. der Kreis Stormarn
Mommensenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe – vertreten durch Herrn Wolfgang Krause
22. der Kreis Dithmarschen
Stettiner Straße 30, 25746 Heide – vertreten durch Herrn Hartmut Krohn
23. die Gemeinde Harrislee
Süderstraße 101, 24955 Harrislee – vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Buschmann
24. die Stadt Büdelsdorf
Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf – vertreten durch Herrn Ralf Warnholz
25. die Stadt Mölln
Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln – vertreten durch Herrn Jan Wiegels
26. die Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen – vertreten durch Herrn Kai Feuerschütz
27. die Landeshauptstadt Kiel
Fleethörn 9, 24103 Kiel – vertreten durch Frau Stephanie C. Bewernitz
28. das Amt Haseldorf
Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen – vertreten durch Herrn Heinz Lüchau
29. das Amt Burg – St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithmarschen) – vertreten durch Herrn Hans-Peter Reimers
30. der Kreis Herzogtum-Lauenburg
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg – vertreten durch Herrn Gerd Krämer
31. der Kreis Nordfriesland
Marktstraße 6, 25813 Husum – vertreten durch Herr Dieter Harrsen
32. die Stadt Husum
Zingel 10, 25813 Husum – vertreten durch Herrn Uwe Schmitz
33. die Stadt Reinbek
Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek – vertreten durch Herrn Axel Bäreendorf
34. die Stadt Rendsburg
Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg – vertreten durch Herrn Herwig Schröder
35. die Stadt Eutin
Markt 1, 23701 Eutin – vertreten durch Herrn Andreas Lietzke
36. die Gemeinde Süsel
An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel – vertreten durch Herrn Holger Reinholdt
37. die Stadt Geesthacht
Markt 15, 21502 Geesthacht – vertreten durch Herrn Dr. Volker Manow
38. die Gemeinde Altenholz
Allensteiner Weg 2 - 4, 24161 Altenholz – vertreten durch Herrn Carlo Ehrich
39. das Amt Hüttener Berge
Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee – vertreten durch Herrn Andreas Betz
40. die Gemeinde Malente
Bahnhofstr. 31, 23714 Malente-Gremsmühlen - vertreten durch _____
41. die Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen – vertreten durch Herrn Karl-Heinz Richter
42. das Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf - vertreten durch Herrn Thomas Rieger

- nachstehend als Mitglieder bezeichnet -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §19c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“, kurz ITVSH, mit Sitz in Kiel:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Mitglieder gründen das gemeinsame Kommunalunternehmen ITVSH mit Wirkung zum 28.10.2011.
- (2) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat soll sich anliegende Organisationsatzung geben. Der Entwurf der Organisationsatzung ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt.

§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 43.000,-- €.
- (2) Die Mitglieder übernehmen Stammeinlagen in folgender Höhe:
 1. die Kreise Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg und Nordfriesland in Höhe von je 2.500,-- €,
 2. die Städte Norderstedt, Lübeck und Kiel in Höhe von je 2.500,-- €,
 3. die Ämter Südtondern, Nordsee-Treene und Mitteldithmarschen in Höhe von je 1.250,-- €,
 4. die Städte Wedel, Husum, Reinbek, Rendsburg und Geesthacht in Höhe von je 1.250,-- €,
 5. die Ämter Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Oeversee, Föhr-Amrum, Haseldorf, Burg – St. Michaelisdonn und Hüttener Berge in Höhe von je 500,-- €,
 6. die Gemeinden Grömitz, Barsbüttel, Trittau, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz und Malente in Höhe von je 500,-- €,
 7. die Städte Oldenburg in Holstein, Schenefeld, Büdelsdorf, Mölln, Uetersen, Eutin und Kaltenkirchen in Höhe von je 500,-- €,
- (3) Die Stammeinlagen sind bis zum 31.12.2011 auf das Konto des/der NN bei der XY-Bank (Konto-Nr.: xxxx BLZ:xxxx) einzuzahlen.

§ 3 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Tage seiner Ausfertigung verbindlich und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

1. Amt Siek

9. Gemeinde Barsbüttel

17. Hansestadt Lübeck

2. Gemeinde Grömitz

10. Amt Mittelangeln

18. Kreis Segeberg

3. Amt Viöl

11. Amt Südtondern

19. Stadt Schenefeld

4. Amt Kirchspielsland-
gemeinden Eider

12. Amt Oeversee

20. Stadt Wedel

5. Stadt Norderstedt

13. Stadt Oldenburg in
Holstein

21. Kreis Stormarn

6. Amt Kirchspielslandge-
meinde Heider Umland

14. Amt Föhr-Amrum

22. Kreis Dithmarschen

7. Amt Boostedt-Rickling

15. Amt Nordsee-Treene

23. Gemeinde Harrislee

8. Gemeinde Trittau

16. Gemeinde Flintbek

24. Stadt Büdelsdorf

25. Stadt Mölln

31. Kreis Nordfriesland

37. Stadt Geesthacht

26. Stadt Uetersen

32. Stadt Husum

38. Gemeinde Altenholz

27. Landeshauptstadt Kiel

33. Stadt Reinbek

39. Amt Hüttener Berge

28. Amt Haseldorf

34. Stadt Rendsburg

40. Gemeinde Malente

29. Amt Burg - St.
Michaelisdonn

35. Stadt Eutin

41. Stadt Kaltenkirchen

30. Kreis Herzogtum
Lauenburg

36. Gemeinde Süsel

42. Amt
Mitteldithmarschen

**Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ vom 28.10.2011**

Anstalt des öffentlichen Rechts

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland,
Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene,
Haseldorf, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln,
Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen

Auf Grund von §§ 19 b, 19 c und 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, i. V. m. § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2010, wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 28.10.2011 nach Beschlussfassung durch ihre jeweiligen Gremien

durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen seiner Träger,

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Haseldorf, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln, Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen

in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 19 b – d Gkz). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ITVSH“.
- (3) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Das Stammkapital beträgt zum Gründungszeitpunkt 43.000,-- Euro. Es wächst um die Einlagen der später beitretenden Träger an.
- (5) Die Höhe der Stammeinlage beträgt
- Städte, Zweckverbände größer 100.000 Einwohner und Kreise
2.500,-- Euro
 - Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände 20.001 bis 100.000 Einwohner
1.250,-- Euro
 - Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bis 20.000 Einwohner
500,-- Euro

...

Die Stammeinlage für die Versorgungsausgleichskasse beträgt 5.000,-- Euro.

- (6) Weitere Städte, Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände können dem IT-Verbund Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beitreten. Diese Möglichkeit ist auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 24 GkZ eröffnet.

§ 2 Gegenstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

- (1) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.
- (2) Zu diesem Zwecke schließen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und die Kommunalen Landesverbände, vertreten durch die Geschäftsführer, eine getrennte Vereinbarung über die vollständige Übertragung des kommunalen Anteils am Stammkapital Dataports in Höhe von 7,5 Millionen € auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein.

§ 3 Organe

Organe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung jeweils eines Vorstandsmitglieds. Die drei weiteren Mitglieder des Vorstands sollen die drei Gruppen der Kreise, Städte und Ämter/Gemeinden repräsentieren.

...

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Abweichend davon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptamt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand leitet den IT-Verbund Schleswig-Holstein im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den IT-Verbund Schleswig-Holstein als Träger von Dataport in den im Staatsvertrag bestimmten Organen. Beschlüsse, die in diesen Organen gefasst werden, sollen vorher im Vorstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein behandelt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung.
- (6) Der Vorstand vertritt den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für die gemäß Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) erforderlichen Berichtspflichten.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Mitgliedskörperschaften haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand gibt sich – mit Zustimmung des Verwaltungsrates - eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

...

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Für die Mitglieder bestellt jeder Träger Stellvertreter (innen).
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter(innen) werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Kreistag, dem Amtsausschuss, der Verbandsversammlung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft oder dem Vorstand der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Beschlussorgan) für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Beschlussorgan einer Mitgliedskörperschaft angehören, mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans der Mitgliedskörperschaften abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Beschlussorganen der Mitgliedskörperschaften auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein zu geben.
- (5) Der Verwaltungsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Änderung dieser Satzung
 - b) Beitritt zur Trägerschaft und Austritt

...

- c) Erhöhung des Stammkapitals
- d) Verschmelzung und Aufhebung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein
- e) Änderungen des Gegenstands des IT-Verbunds Schleswig-Holstein gemäß § 2 dieser Satzung.
- f) die Beteiligung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein an anderen Unternehmen
- g) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes. Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, welches durch ein Vorschlagsrecht gemäß §4 Abs. 1 in den Vorstand gewählt worden ist, steht dem vorschlagenden Verband erneut das Vorschlagsrecht zu.
- h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan)
- i) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des IT-Verbunds Schleswig-Holstein
- j) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
- k) Feststellung des Jahresabschlusses
- l) die Ergebnisverwendung
- m) die Entlastung des Vorstandes
- n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte

Die Fälle der Buchstaben b), c), d) e) und f) bedürfen der Zustimmung aller Träger des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

...

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon ist in Fällen des § 6 Abs. 3 Buchstaben a) und g) eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmbotschaften der Mitglieder des Verwaltungsrates sind zulässig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

...

- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzende(n) unterzeichnet und dem Verwaltungsrat im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Mitgliedskörperschaften.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des IT-Verbunds Schleswig-Holstein durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10 Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

- (1) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

...

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des IT-Verbands Schleswig-Holstein ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten und Auflösung

Der IT-Verband Schleswig-Holstein entsteht kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 28.10.2011. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Jede Mitgliedskörperschaft kann aus dem IT-Verband Schleswig-Holstein unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der IT-Verband Schleswig-Holstein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.

Wird der IT-Verband Schleswig-Holstein aufgelöst, vereinbaren die verbleibenden Mitgliedskörperschaften eine Vermögensauseinandersetzung.

Mit Auflösung des IT-Verbandes Schleswig-Holstein fallen der übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport und die Trägerschaft an Dataport an das Land Schleswig-Holstein zurück. Mit Eintritt des Heimfalls lebt die Vereinbarung über die Beteiligung der KLV an Dataport vom 01.01.2010 (Neufassung 2010) vollumfänglich wieder auf.

Kiel, 28.10.2011

.....

(Ort, Datum)

**1. Sitzung des Verwaltungsrates des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR
Kiel, 28.10.2011**

Verteiler der Gründungsunterlagen

Amtsvorsteher
des Amtes Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek

Bürgermeister
der Gemeinde Grömitz
Kirchenstraße 11
23743 Grömitz

Amtsvorsteher
des Amtes Viöl
Westerende 41
25884 Viöl

Amtsvorsteher
des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Oberbürgermeister
der Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Amtsvorsteher
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Amtsvorsteher
des Amtes Boostedt-Rickling
Twiete 9
24598 Boostedt

Bürgermeister
der Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Bürgermeister
der Gemeinde Barsbüttel
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel

Amtsvorsteher
des Amtes Mittelangeln
Bahnhofstraße 1
24896 Satrup

Amtsdirktor
des Amtes Südtondern
Marktstraße 12
25899 Niebüll

**1. Sitzung des Verwaltungsrates des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR
Kiel, 28.10.2011**

Verteiler der Gründungsunterlagen

Amtsvorsteher
des Amtes Oeversee
Tornschauer Straße 3-5
24963 Tarp

Bürgermeister
der Stadt Oldenburg in Holstein
Markt 1
23758 Oldenburg in Holstein

Amtsleiterin
des Amtes Föhr-Amrun
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr

Amtsvorsteherin
des Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Bürgermeister
der Gemeinde Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

Oberbürgermeister
die Hansestadt Lübeck
Breite Straße 62
23539 Lübeck

Landrätin
des Kreises Segeberg
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bürgermeisterin
der Stadt Schenefeld,
Holstenplatz 3-5
22869 Schenefeld

Bürgermeister
der Stadt Wedel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Landrat
des Kreises Stormarn
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

**1. Sitzung des Verwaltungsrates des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR
Kiel, 28.10.2011**

Verteiler der Gründungsunterlagen

Landrat
des Kreises Dithmarschen
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Bürgermeister
der Gemeinde Harrislee
Süderstraße 101
24955 Harrislee

Bürgermeister
der Stadt Büdelsdorf
Am Markt 1
24782 Büdelsdorf

Bürgermeister
der Stadt Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Bürgermeister
der Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Kiel
Fleethörn 9
24103 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes Haseldorf
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

Amtsvorsteher
des Amtes Burg – St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithmarschen)

Landrat
des Kreises Herzogtum-Lauenburg
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Landrat
der Kreises Nordfriesland
Marktstraße 6
25813 Husum

**1. Sitzung des Verwaltungsrates des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR
Kiel, 28.10.2011**

Verteiler der Gründungsunterlagen

Bürgermeister
der Stadt Husum
Zingel 10
25813 Husum

Bürgermeister
der Stadt Reinbek
Hamburger Straße 5-7
21465 Reinbek

Bürgermeister
der Stadt Rendsburg
Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

Bürgermeister
der Stadt Eutin
Markt 1
23701 Eutin

Bürgermeister
der Gemeinde Süsel
An der Bäderstraße 64
23701 Süsel

Bürgermeister
der Stadt Geesthacht
Markt 15
21502 Geesthacht

Bürgermeister
der Gemeinde Altenholz
Allensteiner Weg 2 – 4
24161 Altenholz

Amtsvorsteher
des Amtes Hüttener Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

Bürgermeister
der Gemeinde Malente
Bahnhofstr. 31
23714 Malente-Gremsmühlen

Bürgermeister
der Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Amtsleiter
des Amtes Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

**1. Sitzung des Verwaltungsrates des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AÖR
Kiel, 28.10.2011**

Verteiler der Gründungsunterlagen

Nachrichtlich

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Dr. Olaf Bastian
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Volker Dornquast
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 121/2011/AMT/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	07.11.2011
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	14.11.2011	nicht öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	22.11.2011	öffentlich

Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Himmelsberg und dem Amt Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege zahlt für die Durchführung der Geschäftsführung einen Verwaltungskostenbeitrag an das Amt Moorrege. Dieses ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Schulverband und dem Amt Moorrege geregelt. Der Vertrag regelt u.a. die Höhe des zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages.

Die Höhe des Beitrages ist im Zuge der Berechnung der Schulkostenbeiträge überprüft worden. Dabei hat sich ergeben, dass eine Erhöhung notwendig ist. Die bisherige Fassung des Vertrages sah eine Höhe von 28.800 € vor. Nunmehr hat sich eine Umlage in Höhe von 35.700 € ergeben. Dazu muss angemerkt werden, dass die letzte Grundberechnung im Jahre 2006 erfolgte und nicht den Aufwand für die Betreuung der Sportstätten beinhaltete. Der im Jahre 2006 festgesetzte Betrag erhöhte sich lediglich um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten Prozentsatz für Personalkosten.

Zukünftig erfolgt eine jährliche Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrages. Eine automatische Erhöhung aufgrund des im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten Prozentsatzes für Personalkosten ist nicht mehr vorgesehen, da eine jährliche Neuberechnung aufgrund der jährlich zu überprüfenden Schulkostenbeiträge sowieso notwendig wird.

Finanzierung:

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages ist im Haushaltsentwurf des Schulverbandes entsprechend berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Moorrege und dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege wegen des Verwaltungskostenbeitrages für die Geschäftsführung entsprechend der anliegenden Fassung.

Rißler

Anlagen:

Entwurf der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Moorrege und dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege wegen des Verwaltungskostenbeitrages für die Geschäftsführung

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen
dem Amt Moorrege und dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg
Moorrege wegen des Verwaltungskostenbeitrages für die
Geschäftsführung**

Aufgrund des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Moorrege vom _____ und die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege vom _____ folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege bilden unter der Bezeichnung „Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege“ einen Schulverband mit dem Sitz in Moorrege. Nach § 11 der Verbandssatzung des Schulverbandes besorgt das Amt Moorrege mit Zustimmung des Amtsausschusses die Geschäftsführung des Schulverbandes. Die Fortführung der Geschäftsführung im Sinne des § 19 a Abs. 1 GkZ wird hiermit vereinbart.

§ 2

Der Schulverband erstattet dem Amt die Verwaltungskosten wie folgt:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 2012 wird auf 35.700 € (in Worten: Fünfunddreißigtausendsiebenhundert Euro) festgesetzt. Der Betrag wird jährlich im Rahmen einer Neuberechnung überprüft und angepasst. Der Verwaltungskostenbeitrag wird je zur Hälfte am 15.2. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 3

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2012 und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, wenn der Schulverband aufgelöst wird oder wenn sich § 11 der Satzung des Schulverbandes ändert.

Moorrege, den

Für das Amt Moorrege

Rißler
Amtsvorsteher

Für den Schulverband Schulzentrum Moorrege

Weinberg
Verbandsvorsteher

Feldversuch zum Einsatz von Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (Lang-LKW)**Vorbemerkungen:**

Der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit des Kreises nimmt die in der StVO definierte Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde wahr. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung ist der Fachdienst u.a. auch für das Erlaubnisverfahren nach § 29 StVO (Großraum- und Schwerlastverkehr) zuständig. Danach bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, der Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde.

Zunächst einmal ist es notwendig, für die o.a. Fahrzeuge und Züge eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zu erteilen, damit diese überhaupt am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen können (zuständig Land S-H). Sodann sind die jeweiligen Einsatzfahrten dieser Fahrzeuge nach § 29 StVO erlaubnispflichtig. Hierzu sind bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden entsprechende Anträge zu stellen. In der Regel werden diese Erlaubnisse nach Anhörung der Straßenbaulastträger erteilt (als Einzel- oder Dauererlaubnis). Damit Straßenschäden und Verkehrsgefährdungen möglichst ausgeschlossen werden können, werden die Erlaubnisse in aller Regel mit entsprechenden Auflagen versehen (z.B. Polizeibegleitung, Nachtfahrten, Geschwindigkeitsreduzierungen, mittiges Fahren auf der Fahrbahn usw.).

Im Kreis Pinneberg werden jährlich etwa 2000 Vorgänge bearbeitet. Für Fahrten, die im Kreis Pinneberg beginnen bzw. für Antragsteller, die Ihren Firmensitz im Kreisgebiet haben, ist der Fachdienst zuständige Erlaubnisbehörde. Ferner werden wir angehört, sobald Fahrten durch den Kreis Pinneberg führen. In der Mehrzahl der Anträge handelt es sich um Erlaubnisse für Fahrzeuge mit erhöhtem Gesamtgewicht, wobei ein Gewicht von bis zu 60 / 70 t keine Seltenheit ist (zulässiges Gesamtgewicht nach der StVZO 40 t bzw. 44 t).

Unter den oben beschriebenen Kriterien müssen auch die beabsichtigten Fahrten mit den Lang-LKW betrachtet werden.

Definition Lang-LKW

Die Abmessungen in Höhe, Breite und Gewicht entsprechen den üblichen LKW - Kombinationen, die heute bereits die Straßen befahren. Lediglich in der Länge unterscheiden sich die Lang-LKW von diesen Kombinationen.

In Schleswig-Holstein wurden bereits 3 Einzelausnahmegenehmigungen für Lang-LKW erteilt (Spedition Voigt: Neumünster – Büdelsdorf und Neumünster – Stapelfeld (Braake); Dän. Spediteur: Kaltenkirchen-Grenzübergang Ellund [von dieser Ausnahmegenehmigung wird aktuell kein Gebrauch gemacht!]). Dafür benötigen sie aufgrund ihrer Länge ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Laut Auskunft der Genehmigungsbehörde in Kiel soll das Kurvenlaufverhalten der Lang-LKW sowie der Fahrzeugkombination, die über die normalen Abmessungen hinausgehen, weitestgehend nicht von dem normaler Kombinationen abweichen. Durch die Länge und die Mehrachsen der Lang-LKW wird die punktuelle Belastung der Straßen im Vergleich zu normalen LKW-Zügen sogar noch

reduziert. Das Gewicht der für den Kreis Pinneberg zu prüfenden Fahrzeugkombinationen Lang-LKW und der Streckenverläufe liegt bei 40 Tonnen.

Feldversuch Lang-Lkw des BMVBS

Vom Grundsatz her wäre es denkbar, für die Lang-LKW das zuvor beschriebene Einzelerlaubnisverfahren nach § 29 StVO durchzuführen. Der Bund möchte jedoch einen Feldversuch vornehmen und dazu eine pauschale Regelung herbeiführen. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, in der pauschal die § 70 StVZO-Ausnahmegenehmigung sowie die § 29 StVO-Erlaubnis erteilt werden.

Der Feldversuch ist Bestandteil des Aktionsplans Güterverkehr und Logistik des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Vor dem Hintergrund des prognostizierten Verkehrswachstums, insbesondere im Bereich des Güterverkehrs um 70 % bis 2025 im Vergleich zum Jahr 2004 (Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025, Intraplan Consult GmbH / Beratergruppe Verkehr + Umwelt GmbH vom 14.11.2007 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) ist eine effiziente Gestaltung aller Verkehrsträger von größter Bedeutung. Wesentliches Ziel des Feldversuchs ist es daher zu untersuchen, ob durch den Einsatz von Fahrzeugkombinationen mit Überlänge der Verkehrsträger Straße effizienter genutzt werden kann und damit ein Beitrag zur Verminderung von Emissionen insbesondere von CO₂ und Feinstaub geleistet werden kann.

Ebenfalls von erheblicher Bedeutung ist, ob und in welchem Umfang beim Einsatz von Fahrzeugkombinationen mit Überlänge Verlagerungseffekte zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße entstehen und welche Auswirkungen sich auf die Verkehrssicherheit ergeben.

Entsprechende Ergebnisse sollen wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ausgewertet werden. Der Feldversuch soll mit einer wissenschaftlichen Beurteilung abgeschlossen werden, in welcher die Chancen und Risiken von längeren Fahrzeugen wissenschaftlich bewertet werden.

Wesentlicher Inhalt der Ausnahmeverordnung

In der Ausnahmeverordnung wird im Wesentlichen Folgendes festgelegt:

- Die Fahrzeugkombinationen mit Überlänge, mit denen am Feldversuch teilgenommen werden darf.
- Das Streckennetz, das mit den Fahrzeugkombinationen mit Überlänge befahren werden darf.
- Die technischen Anforderungen an die Fahrzeugkombinationen mit Überlänge.
- Die Abweichungen von den in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten höchstzulässigen Abmessungen.

Ferner ist aufgrund der vereinbarten weiteren Förderung des Kombinierten Verkehrs auch die Verpflichtung enthalten, dass die im Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge bzw. deren Ladungsbehältnisse im Kombinierten Verkehr einsetzbar sind. Anforderungen an die Ladung, das Verhalten im Straßenverkehr und die eingesetzten Fahrer sowie die Verpflichtung der Teilnahme an der wissenschaftlichen Untersuchung sind weitere Bestandteile der Ausnahmeverordnung.

Im Feldversuch sollen längere Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 40 t bzw. 44 t im Vor- und Nachlauf zum Kombinierten Verkehr teilnehmen, die eine Gesamtlänge von höchstens 25,25 m bzw. 17,80 m bei Sattelkraftfahrzeugen und 24,00 m bei

Kombinationen aus einem Lkw und einem Anhänger aufweisen. Die derzeit nach der StVZO höchstzulässigen Achslasten sowie die Kurvenlaufeigenschaften werden nicht verändert und müssen eingehalten werden. Es gelten strenge Anforderungen an Fahrer und Fahrzeuge für eine größtmögliche Verkehrssicherheit. Hinzu kommt ein Beförderungsverbot für Gefahrgüter, flüssige Ladung, lebende Tiere und Güter, die an der Decke des Aufbaus hängend befestigt sind sowie ein absolutes Überholverbot und ein Verbot des Ladungsüberstandes. Die wissenschaftliche Untersuchung durch die BASt erfolgt vor allem mit Hilfe von Befragungen von Fahrern und Unternehmen. Es sind im Rahmen des Feldversuchs auch solche Fahrzeugausstattungen verpflichtend, die nach der StVZO nur optional vorgesehen sind, um eine größtmögliche Fahrzeugsicherheit zu erzielen.

Die Fahrzeuge sollen auch nur auf geeigneten Relationen fahren, d. h. nur auf solchen Straßen, die von den Ländern als geeignet für solche Fahrzeuge befunden und dem BMVBS mitgeteilt wurden. Das Streckennetz, auf welchem ausschließlich gefahren werden darf, ist als Anlage Teil der Ausnahmeverordnung. Nachmeldungen an das BMVBS sollen möglich sein.

An dem Feldversuch können grundsätzlich alle Speditionen teilnehmen, die Interesse hieran haben. Beschränkungen soll es nicht geben. Die VO beschränkt die Teilnehmerzahl allerdings auf zwei Fahrzeugkombinationen je Unternehmen. Angesichts der Tatsache, dass sich nicht alle Länder an dem Feldversuch beteiligen werden und der Begrenzung auf zwei Fahrzeugkombinationen mit Überlänge pro Unternehmen, ist von einer Anzahl von ca. 400 teilnehmenden Fahrzeugen auszugehen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat politisch entschieden, an dem beschriebenen Feldversuch teilzunehmen.

Bisherige Arbeitsschritte der Straßenverkehrsbehörde:

Bereits im Juni 2011 | wurden nachfolgende Strecken für den Kreis Pinneberg bekannt gegeben und die betroffenen Straßenbaulastträger sowie Kommunen durch den Fachdienst Straßenbau- und Verkehrssicherheit angehört.

Die daraus resultierenden Ergebnisse wurden dem LBV in Kiel mitgeteilt. Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Befahrbarkeit der Strecken sowie zu den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht geäußert worden.

Bei den genannten Strecken außerhalb von Autobahnen handelt es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindeverbindungsstraßen, die als sogenannte klassifizierte Straßen für den überörtlichen Verkehr vorgesehen sind. Die Ziele, die im Kreisgebiet angesteuert werden sollen, sind offensichtlich Baumschul- bzw. Gartenbaubetriebe in Bönningstedt, Tangstedt und Holm.

B 4 L 76	Von der AS Quickborn (A 7) auf die L 76 (Friedrichsgaber Str., Bahnstr., Ellerauer Str.) bis zur B 4 Kieler Straße 141
B 4 K 6	Von der B 4 Kieler Straße 141 über die K 6 Pinneberger Straße bis zur K 6 (Dorfstraße 45) in Tangstedt
K 1 L 105	Von der AS Pinneberg-Süd (A 23) auf die K 1 (Rellinger Straße), den Thesdorfer Weg, die L 105 (Wedeler Weg) bis zur Pinneberger Straße 238
L 105 K 1	Von der Pinneberger Straße 238 über die L 105 (Wedeler Weg), den Thesdorfer Weg, die K 1 (Rellinger Straße) bis zur AS Pinneberg-Süd (A 23)
K 24 K 113 L 284	Von der AS Quickborn (A 7) auf die K 24 Frierichsgarber Straße, über die K 113 Kotha-Järve-Straße, L 284 Schleswig-Holsteiner-Straße bis zur Oststraße 3
L 284 K 113 K 24	Von der Oststraße 3 über die L 284 (Schleswig-Holsteiner-Straße), die K 113 (Kotha-Järve-Straße), K 24 (Frierichsgarber Straße) bis zur AS Quickborn (A 7)

Am 31.8.2011 wurde der Kreis Pinneberg durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erneut zu den nachfolgenden Strecken angehört:

B 4 L 76	Von AS Quickborn (A 7) auf die L 76 (Friedrichsgaber Str., Bahnstr., Ellerauer Str.) bis B 4 Kieler Str. 141
B 4 K 6	Von der B 4 Kieler Str. 141 – K 6 Pinneberger Str. – bis K 6 Dorfstraße 45, Tangstedt
K 1 L 105	Von der AS Pinneberg-Süd (A 23) auf K1 Rellinger Str. – Thesdorfer Weg – L 105 Wedeler Weg – Pinneberger Str. 238
L 105 K 1	Von der Pinneberger Str. 238 - L 105 Wedeler Weg - Thesdorfer Weg –K1 Rellinger Str – zur AS Pinneberg-Süd (A 23)

Derzeit läuft das Anhörungsverfahren noch. Der Fachdienst wird sich als Straßenverkehrsbehörde nach Abschluss einer erneuten Prüfung äußern.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Land S-H mittlerweile auch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag beteiligt hat. Dieser hat die Kreise unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Eine Äußerung war dem Kreis Pinneberg wg. der äußerst kurzen Fristsetzung nicht möglich (wie auch den übrigen Kreisen im Lande nicht, wie auf Nachfrage in Erfahrung gebracht werden konnte). Der Landkreistag hat signalisiert, dass die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages sich gemeinsam mit den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden ablehnend zum Feldversuch äußern wird (insbesondere wegen unerwünschter Verlagerung Gütertransport von der Schiene auf die Straße und Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit).

gez. M. Zisack

Koopmann, Uwe

Von: Weiß, Anja [A.Weiss@kreis-pinneberg.de]
Gesendet: Dienstag, 11. Oktober 2011 15:28
An: Koopmann, Uwe; 'ulrich.rahnenuhruhr@verdi.de'
Betreff: AW: Feldversuch Gigaliner
Anlagen: Gigaliner 19 9 2011.doc

Sehr geehrter Herr Koopmann, sehr geehrter Herr Rahmenführe,

in Bezug auf die sogenannten Gigaline -> Ecoliner bzw. Lang-Lkws möchte ich Ihnen den in der Anlage beigefügten Vermerk hinweisen.

Ferner möchte ich Ihre Fragen in Bezug auf die das Amt Moorrege betreffende Strecken nachfolgend beantworten:

Wie ist das Verfahren bei der Festlegung der Routen für den Feldversuch?

Die Routen wurden mir durch das Land Schleswig-Holstein zugesendet. Wie ich erfahren konnte sind die an dem Feldversuch beteiligten Firmen an der Streckenausarbeitung beteiligt.

Gibt es ein Beteiligungsverfahren?

Der Kreis wurde wie im Schwertransportbereich auch durch das Land angehört. Die betroffenen Straßenbaulastträger sowie die Ämter wurden durch mich angehört.

Ist ein Einvernehmen der betroffenen Gemeinden notwendig?

Es ist die Zustimmung der Straßenbaulastträger erforderlich. Unabhängig davon wurden von hier zusätzlich die Ämter, die sich auf der Strecke befinden angehört.

Wie steht das Amt Moorrege zu der Route der Gigaliner?

Das Amt Moorrege hat keine Bedenken.

Ist beabsichtigt, die betroffenen Gemeinden zu informieren und eine Stellungnahme einzuholen?

Ist beabsichtigt, das Land über die Situationen vor Ort zu informieren?

Für die beiden letzten Fragen beachten Sie bitte den Vermerk in der Anlage.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Beantwortung dieser zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Anja Weiß

Kreis Pinneberg
FD Straßenbau und Verkehrssicherheit
Flensburger Straße 1a
25421 Pinneberg
e-mail: a.weiss@kreis-pinneberg.de

11.10.2011

